



Rechtshistorische Reihe

390

Matthias Pohlkamp

Die Entstehung des
modernen Wucherrechts und
die Wucherrechtsprechung
des Reichsgerichts
zwischen 1880 und 1933

Peter Lang

A. Einleitung

Sobald Menschen Handel miteinander treiben, stellt sich die Frage nach dem Wertverhältnis der ausgetauschten Leistungen. Je umfassender die jeweilige Rechtsordnung dabei dem Prinzip der Vertragsfreiheit Geltung verschafft, desto entscheidender hängt es von der individuellen Stärke der Geschäftspartner ab, inwiefern diese Leistungen einander entsprechen. Begegnen sich die Beteiligten auf Augenhöhe, darf regelmäßig mit weitgehender Äquivalenz gerechnet werden, während sich das Verhältnis im Falle unterschiedlicher Verhandlungsmacht zugunsten der überlegenen Partei verschieben wird. Als besonders problematisch erweist sich ein solches Ungleichgewicht beim Wucher, der den Gesetzgeber schon seit jeher zum Einschreiten veranlasst und durch die Spezialgesetze von 1880 und 1893 sowie das BGB von 1900 eine völlig neuartige Regelung erfahren hat.¹

Zunächst fügte das „Gesetz, betreffend den Wucher“ vom 14. Mai 1880² hinter § 302 StGB einen neuen § 302a ein, der denjenigen wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, der „unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung stehen“. Das „Gesetz, betreffend Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher“ vom 19. Juni 1893³ änderte diese Bestimmung dann wie folgt ab: „Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehen oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.“ Zudem wurde ein neuer § 302e StGB geschaffen, der die Strafbarkeit desjenigen regelte, „welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der in § 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritt-

1 Vgl. zur Entstehung dieses modernen Wucherrechts ausführlich unten B.II.

2 RGBl. 1880, S. 109 (auszugsweise abgedruckt im Anhang).

3 RGBl. 1893, S. 197 (auszugsweise abgedruckt im Anhang).

ten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der Leistung dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falls die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen.“

Die Wuchergesetze waren primär strafrechtlicher Natur. Da die beschriebenen Deliktstatbestände jedoch begriffsnotwendig ein Rechtsgeschäft voraussetzten, in dem sich der Wucher ausdrückte, kam der Problematik darüber hinaus auch eine zivilrechtliche Bedeutung zu.⁴ Folgerichtig ordneten die Gesetze von 1880 bzw. 1893 jeweils in Art. 3 Abs. 1 die Ungültigkeit solcher Verträgen an, die die strafrechtlichen Wuchertatbestände erfüllten. Das BGB von 1900 schuf schließlich eine eigene zivilrechtliche Wucherregelung und gebot im Anschluss an § 138 Abs. 1 („Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“) in Abs. 2 die Nichtigkeit solcher Rechtsgeschäfte, durch die „jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, dass den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zu der Leistung stehen.“⁵ Durch Art. 47 EGBGB wurden zugleich die zivilrechtlichen Bestimmungen der Wuchergesetze von 1880 bzw. 1893 aufgehoben.⁶

Mithin galt im Deutschen Reich seit 1880 – in den ersten Jahren noch beschränkt auf den Bereich der Kreditgeschäfte – ein einheitliches Wucherverbot mit sowohl straf-, als auch zivilrechtlichem Regelungsgehalt. Charakteristisch war in objektiver Hinsicht das Missverhältnis zwischen der Leistung des Wucherers und den dafür erhaltenen Vorteilen, das mit der Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Bewucherten um ein subjektives Merkmal ergänzt wurde. Dadurch bezog der Gesetzgeber eine bislang unbekannte Position im typischen Spannungsfeld des Wucherrechts, dessen spezifische Eigenart nachfolgend veranschaulicht werden soll.

I. Wuchertypisches Spannungsfeld

Die rechtliche Anerkennung der Vertragsfreiheit eröffnet den Mitgliedern einer Gesellschaft die Möglichkeit, ihre eigenen Angelegenheiten durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung zu regeln.⁷ Ein Rechtsgeschäft wird dabei zumeist deshalb abgeschlossen, weil sich die beteiligten Parteien hiervon irgendeinen wirtschaftlichen Vorteil versprechen. Der Grundsatz der Vertrags-

4 Vgl. Raiser, Privatrechtliche Behandlung, S. 2 f.

5 RGBI. 1896, S. 195 (218: § 138 Abs. 2 BGB abgedruckt im Anhang).

6 RGBI. 1896, S. 604 (619).

7 Schäfer/Ott, Lehrbuch der ökonomischen Analyse, S. 421; vgl. auch schon Urteil des RG vom 24. März 1930 VI 383/29, RGZ 128, 92 (96).

freiheit ermöglicht es ihnen, ihr Vorteilsstreben in großem Umfang zu verwirklichen,⁸ und die Anerkennung dieses Grundsatzes durch die Rechtsordnung bewirkt, dass die Erfüllung der nach Maßgabe ihrer Willenseinigung geschlossenen Verträge rechtlich erzwungen werden kann.⁹ Die Verträge, die auf der Grundlage der Willenseinigung der Parteien zustandekommen, müssen allerdings nicht stets dem völlig freien, durch nichts beeinflussten Willen entsprechen.¹⁰ Denn um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, soll grundsätzlich auch diejenige Partei, die ungeschickt, unüberlegt oder in wirtschaftlich schwieriger Zeit einen Vertrag schließt, an ihre Abmachung gebunden bleiben.¹¹ In diesem Sinne bildet die Vertragsfreiheit gemeinsam mit der Vertragstreue die Grundlage einer funktionierenden marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung.¹²

Demgegenüber gibt das Wuchererbot der Jahre 1880, 1893 und 1900 Anlass zu Bedenken, da es zivilrechtlich einer Vereinbarung, die trotz aller faktischer Unterschiede von zwei formell gleichen Rechtspersonen getroffen worden ist, die Wirksamkeit versagt und einen Beteiligten überdies sogar der strafrechtlichen Verfolgung aussetzt. Wieso aber das Ergebnis eines einvernehmlich geschlossenen Vertrags als Unrecht gebrandmarkt und allein dem Wucherer, nicht aber seinem Opfer zugerechnet werden kann, ist nicht ohne weiteres einsichtig.¹³

Andererseits führt die bloße Gewährleistung der Vertragsfreiheit für sich genommen noch nicht zu einer funktionierenden marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung.¹⁴ Vielmehr obliegt es dem Gesetzgeber darüber hinaus, allgemeine Regeln festzusetzen, die die Freiheitssphären der sich wirtschaftlich betätigenden Individuen gegeneinander abgrenzen.¹⁵ Insbesondere kann die Vertragsfreiheit nicht ohne jegliche Rücksicht auf ein bestehendes Machtgefälle oder die Schutzbedürftigkeit einer Partei anerkannt werden.¹⁶ Mit Blick auf den Wucher ist vor allem zu beachten, dass dieser sich zwar äußerlich in

8 Vgl. von Tietzen und Hennig, Wucherstrafrecht, S. 7, der vom „Gewinnstreben“ der Vertragsparteien spricht. Dieser Ausdruck erweist sich jedoch vor dem Hintergrund der später darzustellenden Entwicklungen des Kriegs- bzw. Sozialwucherrechts als missverständlich, siehe unten, B.III., insbesondere B.III.4.b)bb).

9 Von Hayek, „Freie Wirtschaft“, in: Gesammelte Schriften, Abteilung A Band 4 S. 121 (124); ders., Verfassung, S. 316.

10 Vgl. nochmals Urteil des RG vom 24. März 1930 VI 383/29, RGZ 128, 92 (96).

11 Peschke, Wucher, in: Handwörterbuch, S. 1081 (1103).

12 Laufen, Der Wucher, S. 3; Peschke, Wucher, in: Handwörterbuch, S. 1081 (1103). Vgl. außerdem Dörner, Rechtstheorie 17 (1986), S. 385 (397), sowie auch schon Jaques, Wuchergesetzgebung, S. 12.

13 Vgl. Laufen, Der Wucher, S. 3.

14 Von Hayek, „Freie Wirtschaft“, in: Gesammelte Schriften, Abteilung A Band 4 S. 121 (124); ders., Marktwirtschaft und Wirtschaftspolitik, in: Gesammelte Schriften, Abteilung A Band 6 S. 3.

15 Vgl. von Hayek, Das Individuum, in: Gesammelte Schriften, Abteilung A Bd. 4 S. 162 (163 f.); ders., Rechtsordnung, in: Gesammelte Schriften, Abteilung A Bd. 4 S. 35 (47).

16 Vgl. Limbach, JuS 1985, S. 10.

den üblichen Formen des Rechts vollzieht und insbesondere ohne eine aktive Einwirkung auf die Willensfreiheit des anderen Teils (z. B. durch Täuschung oder Drohung) auskommt. Dem Wucherer gelingt es jedoch, die momentane Schwäche der Gegenseite zur Erlangung solcher Vorteile auszunutzen, die im Geschäftsverkehr normalerweise nicht erreichbar gewesen wären.¹⁷ Aufgrund seiner faktischen Überlegenheit kann er unter dem Deckmantel der Vertragsfreiheit den Inhalt der Vereinbarung einseitig bestimmen, während die schwächere Partei zur Wahrnehmung ihrer Interessen gerade nicht in der Lage ist. Aus dem formell übereinstimmenden Willen der Beteiligten ergibt sich mithin kein sachgerechter Interessenausgleich.¹⁸ Vor diesem Hintergrund lässt sich der Wucher auch als Missbrauch der von der Rechtsordnung gewährten Freiheit, Verpflichtungen einzugehen, und damit gewissermaßen als „Kehrseite“ der Vertragsfreiheit beschreiben.¹⁹

Der Gesetzgeber muss entscheiden, ab welchem Punkt der Nachteil des betroffenen Vertragspartners ein staatliches Eingreifen erforderlich macht.²⁰ Mit dem Aufstellen von Wuchertatbeständen legt er fest, inwieweit Vertragsfreiheit und Vertragsbindung gegenüber ethischen Erwägungen über die Angemessenheit vertraglicher Leistungen zurücktreten, und übernimmt so eine Schutzfunktion zugunsten der schwächeren Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr.²¹ Die Schwierigkeit besteht dabei darin, dass die eignesüchtige Ausnutzung gewisser Zwangslagen ein im täglichen Leben häufig wiederkehrender Vorgang ist.²² Die Rechtsordnung kann aber nicht für alle Situationen, in denen das Verhandlungsgleichgewicht mehr oder minder stark beeinträchtigt ist, Vorsorge treffen und den jeweiligen Vertrag in Frage stellen.²³ Letztlich geht es also darum, eine sachgemäße Position im – wuchertypischen – Spannungsfeld zwischen der inhaltlichen Ausgestaltung der Vertragsfreiheit auf der einen und dem gesetzlichen Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer auf der anderen Seite zu finden.

17 Hartmann, Wucherstrafrecht, S. 2; Meyer im Hagen, Wuchergesetzgebung, S. 1; Peschke, Wucher, in: Handwörterbuch, S. 1081 (1082).

18 Vgl. Beschluss des BVerfG vom 19. Oktober 1993 – I BvR 567, 1044/89, BVerfGE 89, 214 (232); siehe ferner auch Dilcher, Zins-Wucher-Gesetzgebung, S. 3, sowie Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch, S. 107.

19 Peschke, Wucher, in: Handwörterbuch, S. 1081 (1081, 1082).

20 Vgl. Hartmann, Wucherstrafrecht, S. 2f.

21 Meyer im Hagen, Wuchergesetzgebung, S. 2; von Tietzen und Hennig, Wucherstrafrecht, S. 7; vgl. auch Hahn, Mietwucher, S. 2: Es gehe darum, „dem einzelnen Geschäftsgegner einen besonderen Schutz zu gewähren.“

22 Peschke, Wucher, in: Handwörterbuch, S. 1081 (1102).

23 So allgemein Beschluss des BVerfG vom 19. Oktober 1993 – I BvR 567, 1044/89, BVerfGE 89, 214 (232).

II. Allgemeine Zielsetzung und Methode der Arbeit

1. Zielsetzung und Methode der Arbeit unter Berücksichtigung des bisherigen Forschungsstands

Wie bereits angedeutet hat das Wucherrecht seit 1880 tiefgreifende Änderungen erfahren, deren ganzes Ausmaß sich erst vor dem Hintergrund der zuvor bekannten Regelungskonzepte erschließt. Deshalb wird zu Beginn der Arbeit die Wucherrechtsgeschichte von ihren römischen Anfängen, die lange Zeit hindurch prägend für die deutsche Rechtsentwicklung waren, über die ebenfalls bedeutsamen kanonischen Einflüsse bis hin zu den turbulenten Ereignissen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts dargestellt.

Zur Wucherrechtsgeschichte liegen dabei bereits mehrere Darstellungen vor, die sich jedoch allesamt lediglich mit Teilbereichen auseinandersetzen. Aus jüngerer Vergangenheit sind zunächst die Arbeiten *Dilchers*²⁴, *Lessings*²⁵ und *Meyer im Hagens*²⁶ zu nennen, die entweder nur den sog. „Individualwucher“ (*Dilcher, Meyer im Hagen*) oder nur den sog. „Sozialwucher“ (*Lessing*) behandeln.²⁷ Ferner schenken zumindest *Mayer im Hagen* und *Lessing* den römischen bzw. kanonischen Wurzeln des Wucherrechts nahezu keine Beachtung. Die darüber hinaus zu erwähnende umfassende Abhandlung *Siems'* beschränkt sich auf den (Handel und) Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen.²⁸

Der Hauptteil der vorliegenden Arbeit ist der – sowohl zivil- als auch strafrechtlichen – Wucherrechtsprechung des Reichsgerichts gewidmet. Mit Blick auf den diesbezüglichen Forschungsstand fällt auf, dass eine eingehendere Analyse der Strafrechtsprechung bislang fast vollständig unterblieben ist.²⁹ Dieser Umstand verwundert insofern, als das Wucherstrafrecht seit dem Jahr 1880 einschneidende Änderungen erfahren hat, die den Einfluss der Gerichte vergrößern sollten:³⁰ Die Frage, in welcher Weise von diesen neuen Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden ist, drängt sich förmlich auf. Im Zivilrecht kann demgegenüber z. B. auf die Untersuchung *Haferkamps* zurückgegriffen werden, der zwar den Bereich des Sachwuchers ausblendet, dafür aber die Entwicklung der Recht-

24 Dilcher, Zins-Wucher-Gesetzgebung.

25 Lessing, Preistreiberei.

26 Meyer Im Hagen, Wuchergesetzgebung.

27 Siehe zur terminologischen Unterscheidung zwischen Individual- und Sozialwucher ausführlich unten, B.III.2.

28 Siems, Handel und Wucher.

29 Zwar geht Rühle, Das Wucherverbot (insbesondere S. 29 ff.), durchaus auch auf die Auslegung der modernen Wuchergesetze durch die Strafrechtsprechung ein. Eine umfassende Rechtsprechungsanalyse leistet er aber – angesichts der Zielrichtung seiner Monographie verständlicherweise – nicht.

30 Vgl. hierzu ausführlich unten, B.II., insbesondere B.II.1.c).

sprechung zum Kreditwucher seit 1880 bis in die Gegenwart hinein skizziert.³¹ Außerdem ist die jüngst erschienene Arbeit *Ruffs* zu erwähnen, der im Rahmen seiner Untersuchung der reichsgerichtlichen Sittenwidrigkeitsrechtsprechung auch auf den Wucher bzw. auf „wucherähnliche Rechtsgeschäfte“ eingeht, seine Arbeit in zeitlicher Hinsicht allerdings von vornherein auf die Jahre von 1900 bis 1914 beschränkt.³² *Herzogs* Analyse der Sittenwidrigkeitsrechtsprechung befasst sich schließlich ebenfalls mit dem Wucher bzw. mit „wucherähnlichen Rechtsgeschäften“, streift dabei jedoch nur kurz die reichsgerichtlichen Entwicklungen, um sich sodann den höchstrichterlichen Entscheidungen des Zeitraums von 1948 bis 1965 zuzuwenden.³³ Unabhängig von *Ruff* und *Herzog* lässt sich im Übrigen festhalten, dass die richterliche Anwendung der allgemeinen Sittenwidrigkeitsvorschrift des § 138 BGB seit jeher vergleichsweise großes Interesse geweckt hat, jedenfalls ist die diesbezügliche Judikatur schon mehrfach näher beleuchtet worden.³⁴ Berührungspunkte zur vorliegenden Analyse der bürgerlichen Wucherrechtsprechung weist dabei insbesondere die Frage auf, ob die Anwendung des § 138 BGB in der Rechtsprechung des 20. Jahrhunderts eine Veränderung im Sinne eines „Funktionswandels“ erfahren hat.³⁵

2. Begrenzung der Untersuchung

Die bisherigen Analysen der Zivilrechtsprechung zur allgemeinen Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB, die wie soeben angedeutet durchaus Berührungspunkte zur vorliegenden Untersuchung der bürgerlichen Wucherrechtsprechung aufweisen, haben jeweils den Gegenstand ihrer Untersuchung in sachlicher und/oder zeitlicher Hinsicht begrenzt.³⁶ Ein ebensolches Vorgehen ist auch im vorliegenden Zusammenhang unausweichlich: Die Analyse der modernen Wucherrechtsprechung erfordert angesichts der immensen Fülle zivil- und strafrechtlicher Urteile eine Beschränkung entweder auf einzelne Teilbereiche des Wuchers oder auf einen bestimmten Untersuchungszeitraum, um nicht den angezeigten Rahmen der Darstellung zu sprengen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass das seit 1880 geltende und in den folgenden Jahren weiterentwickelte moderne Wucherrecht einen neuartigen Wucherbegriff festschrieb, der nach seiner anfänglichen Beschränkung auf den Kre-

31 HKK-Haferkamp, § 138 RN 12 ff.; siehe zur Kritik an diesem Ansatz Haferkamps unten, D.I.4.

32 Ruff, Sittenwidrige Rechtsgeschäfte, S. 327–343 (Wucher) bzw. S. 343–349 (wucherähnliche Rechtsgeschäfte).

33 Herzog, Sittenwidrige Rechtsgeschäfte, S. 233–254 (Wucher) bzw. S. 254–271 (wucherähnliche Rechtsgeschäfte).

34 Allgemeine Nachweise hierzu bei HKK-Haferkamp, § 138 RN 7.

35 Siehe ausführlich hierzu unten, D.I.

36 Vgl. insoweit nochmals die allgemeinen Nachweise bei HKK-Haferkamp, § 138 RN 7, sowie ferner die nach Erscheinen der Kommentierung Haferkamps veröffentlichte Arbeit Ruffs (Sittenwidrige Rechtsgeschäfte).

ditwucher seit 1893 bzw. 1900 für sämtliche Rechtsgeschäfte sowohl in strafrechtlicher als auch in zivilrechtlicher Hinsicht Geltung beanspruchte.³⁷ Zwar ist zuzugeben, dass einzelnen Bereichen wie eben jenem Kreditwucher eine besondere Bedeutung zukommt.³⁸ Doch nur eine sachlich unbegrenzte Rechtsprechungsanalyse vermag bestehende bzw. nicht bestehende Parallelen bei der Anwendung des Wucherstrafrechts einerseits sowie des bürgerlichen Wucherrechts andererseits offenzulegen. Erst eine umfassende Untersuchung sowohl der Straf- als auch der Zivilrechtsprechung erlaubt die vom Verfasser angestrebte Feststellung, wie sich die Wucherrechtsprechung als solche entwickelt hat.

Ist daher eine Beschränkung der Untersuchung in sachlicher Hinsicht – d. h. auf einzelne Teilbereiche des Wuchers – nicht zu empfehlen, stellt sich umso nachdrücklicher die Frage nach einer Begrenzung des Untersuchungszeitraums. Dabei gilt es, möglichst unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Entwicklungen einzubeziehen, um eine aussagekräftige Antwort darauf zu finden, in welchem Umfang sich die Wucherrechtsprechung dem Wandel der Verhältnisse angepasst bzw. inwiefern sie beständig an bestimmten Grundsätzen festgehalten hat.³⁹ Dieser Forschungsansatz gebietet es im Übrigen auch von vornherein, die Untersuchung auf einen längeren Zeitraum auszudehnen.⁴⁰

Den Ausgangspunkt soll vor diesem Hintergrund das Jahr 1880 als „Geburtsjahr“⁴¹ eines im gesamten Deutschen Reich geltenden modernen Wucherrechts bilden. Die Einbeziehung der folgenden Jahre, in denen der Anwendungsbereich jenes neuen Rechts immer weiter ausgedehnt wurde (Wucherrechtsnovelle von 1893 bzw. BGB von 1900),⁴² bedarf keiner gesonderten Erklärung. Die weitere Erstreckung der Untersuchung auf die Kriegs- und Nachkriegszeit sowie auf die Jahre der Weimarer Republik ermöglicht die Berücksichtigung extremer ökonomischer und politischer Veränderungen,⁴³ was in besonderem Maße Rückschlüsse auf die Beständigkeit bzw. den Wandel der Wucherrechtsprechung erlaubt.

Eine Einbeziehung der Jahre nach 1933 bezöge ihren Reiz demgegenüber insbesondere aus der Frage, inwiefern das Wucherrecht zur Durchsetzung der nationalsozialistischen

37 Ausführlich zur Rechtsentwicklung siehe unten, B.II.

38 Vgl. auch HKK-Haferkamp, § 138, RN 19, der diesbezüglich sogar von einem „Ewigkeitsproblem“ spricht.

39 Ausführlich zum straf- und zivilrechtlichen Untersuchungsansatz siehe unten, C.I. (Strafrecht) bzw. D.I. (Zivilrecht).

40 Demgegenüber ist bei den jüngsten Analysen der Zivilrechtsprechung zur allgemeinen Sittenwidrigkeit im Sinne des § 138 BGB eine gegenläufige Tendenz auszumachen. So wendet sich z. B. Herzog, Sittenwidrige Rechtsgeschäfte, lediglich den Jahren 1948–1965 zu, während sich Ruff, Sittenwidrige Rechtsgeschäfte, auf die Zeit von 1900–1914 beschränkt.

41 Vgl. unten B.II.1.

42 Vgl. unten, B.II.2. und 3.

43 Vgl. unten B.III.4.

Ideologie missbraucht worden bzw. in welchem Umfang es unter der Herrschaft des Nationalsozialismus zu einem Bruch mit der bisherigen Wucherrechtsprechung gekommen ist. Mit Blick auf die Vorgaben der faschistischen Ideologie ließe sich nachvollziehen, ob „verderbliche Irrwege und brutale Verletzungen des Rechtsgedankens“ weitgehend vermieden werden konnten⁴⁴ oder ob mit der Volksgemeinschaft von 1933 ein „neuer Richter“ begann⁴⁵. Außerdem wäre es von erheblichem Interesse, die nationalsozialistische (Wucher-)Rechtsprechung mit den Entwicklungen in der ostdeutschen Diktatur nach 1945 zu vergleichen, um dadurch das Ausmaß der jeweiligen ideologischen Beeinflussung der Gerichte beurteilen zu können.⁴⁶ Allerdings wird im Lichte dieser Erkenntnisse auch ohne Weiteres verständlich, dass von einer Einbeziehung der Wucherrechtsprechung aus der Zeit nach 1933 Abstand genommen werden musste: Denn schon die Analyse der Rechtsprechung der Jahre 1880 bis 1933 stößt an die Grenzen dessen, was die vorliegende Arbeit nach Aufwand und Umfang bewältigen kann.

Die Begrenzung auf die Rechtsprechung des Kaiserreichs, des Ersten Weltkriegs und der Weimarer Republik ist indes nicht etwa nur aus Gründen der Praktikabilität geboten, sondern erweist sich auch inhaltlich als angemessen. Denn angesichts des Facettenreichtums, der die wirtschaftliche und politische Entwicklung dieser Jahre auszeichnet, befähigt die Analyse der betreffenden wucherrechtlichen Entscheidungen in besonderem Maße zu der Feststellung, in welchem Umfang die Ausbildung der Wucherlehre vom Wandel der Verhältnisse beeinflusst wurde bzw. inwiefern sie beständig an bestimmten Grundsätzen festhielt.

3. Straf- und zivilrechtliches Quellenmaterial

Bei dem berücksichtigten Quellenmaterial handelt es sich ausschließlich um Urteile des Reichsgerichts, die, mögen sie auch keine Präjudizien im eigentlichen Sinne geschaffen haben, jedenfalls aber richtungweisend für die Untergerichte waren und so die Entwicklung des Wucherrechts wesentlich beeinflusst haben.⁴⁷ Wie noch ausführlich darzulegen sein wird, räumte das moderne Wucherrecht den Richtern einen bislang unbekannten Entscheidungsspielraum ein, so dass deren Rolle seit 1880 von größerer Wichtigkeit war als jemals zuvor. Gerade mit Blick auf den durch den Ersten Weltkrieg eingeleiteten sozialen Wandel ist fraglich, auf welche Weise das Reichsgericht diese neue Rolle ausfüllte, d. h. ob es die Vorgaben, die die Wuchergesetze zum Ausgleich zwischen der inhaltlichen

44 So allgemein zum Zivilrecht Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Auflage, S. 514 Fn 2; ähnlich 1. Auflage, S. 306 f. Fn 1.

45 So allgemein zum Zivilrecht Rückert, Richterrecht, in: FS Gagnér, S. 203 (224).

46 Ganz in diesem Sinne zeichnet Wanner, Sittenwidrigkeit, die Auslegung und Anwendung der allgemeinen Sittenwidrigkeitsvorschrift im Nationalsozialismus und in der DDR nach.

47 Vgl. allgemein Klemmer, Gesetzesbindung, S. 36.

Ausgestaltung der Vertragsfreiheit einerseits und dem gesetzlichen Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer andererseits enthielten, annahm.⁴⁸

Naheliegenderweise sucht man die entsprechenden zivil- und strafrechtlichen Urteile des RG zunächst in den amtlichen Entscheidungssammlungen. Bereits 1929 schwärzte *Hedemann* – mit Blick auf das Zivilrecht – von der „großartigen Zusammenfassung“, die die Reichsgerichtsrechtsprechung dort erfahren habe: „Denn ein immer von neuem einsetzendes Prüfen der vielerlei Nebensammlungen hat ergeben, dass sie den wahrhaft bedeutenden Eindrücken, die die amtliche Sammlung vermittelt, so gut wie nichts hinzuzusetzen vermögen.“⁴⁹ Angesichts der großen Anzahl wucherrechtlicher Entscheidungen kann sich der strafrechtliche Teil der Darstellung sogar fast völlig auf die dort abgedruckten Quellen beschränken. Denn dadurch werden die wesentlichen Rechtsprechungsgrundsätze erfasst, ohne dass die Gefahr besteht, sich in der beinahe unübersehbaren Urteilsfülle zu verlieren.⁵⁰ Im Zivilrecht kommt eine solche Einschränkung dagegen nicht in Betracht. Wegen der spezifischen Fragestellung, die der Untersuchung der bürgerlichen Wucherrechtsprechung zugrunde liegt und die schon für sich genommen begrenzend wirkt, ist vielmehr gerade eine über die amtliche Sammlung hinausgehende Erweiterung der Quellengrundlage unvermeidlich.⁵¹ Während demnach im Strafrecht nur ausnahmsweise Wucherrechtsurteile außerhalb der amtlichen Entscheidungssammlung berücksichtigt werden, dient diese im Zivilrecht lediglich als Ausgangspunkt der Untersuchung und wird durch zahllose sonstige Fundstellen, auf die in der amtlichen Sammlung verwiesen wird, ergänzt.

48 Vgl. zu den jeweiligen Untersuchungsansätzen im Einzelnen unten C.I. zum Straf- bzw. D.I. zum Zivilrecht.

49 Hedemann, Reichsgericht und Wirtschaftsrecht, Vorwort.

50 Vgl. auch Möller, Rechtsprechung, S. 16, die sich bei ihrer Untersuchung der Zivilrechtsprechung des RG im 19. Jahrhundert ebenfalls auf die amtliche Sammlung beschränkt, weil die dort publizierten Urteile „von dem Reichsgericht selbst als wesentlich angesehen wurden“.

51 Vgl. unten D.I.